

Berechtigung

RO_GeresKSTA_Sondersteuern

| | |
|-------------------|---|
| Projektname | Anschluss GERES Sondersteuern |
| Projektnummer | 9334 |
| Berechtigung | Test, Produktion |
| Status | In Arbeit , Abgeschlossen |
| Register | RREG / VREG / AREG |
| Anschlussform | GUI / Webservice / Routing |
| Departement | Finanzdepartement |
| Dienststelle | Steueramt des Kantons Solothurn |
| Rollenname | RO_GeresKSTA_Sondersteuern |
| 1st-level Support | Maeder Oliver, KSTA Sondersteuern, Nebensteuern |
| 2nd-level Support | Cathrein Marcel, AFIN Statistikdienst |
| Verteiler | Regierungsrat, Berechtigungsgremien |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---------------------------------------|---|
| 1 | Ausgangslage | 2 |
| 2 | Berechtigungsgrundlage..... | 2 |
| 3 | Daten- und Zeitraumdefinition | 3 |
| 4 | Funktionale Rechte | 4 |
| 5 | Datenberechtigungen..... | 4 |
| 6 | Entscheide Berechtigungsgremien | 6 |

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug der Steuergesetzgebung und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige, einheitliche und vollständige Veranlagung und führt zu diesem Zweck ein Steuerregister. Ausserdem ist es verantwortlich für den Bezug der kantonalen Haupt- und Nebensteuern sowie der direkten Bundessteuer.

Die Veranlagung der Nebensteuern des Staates (Handänderungsteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) erfolgt gemäss besonderer Verordnung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erfüllung dieser Aufgaben finden sich in den folgenden Erlassen:

- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (VV StG; BGS 614.12)
- Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (StVo-01; BGS 614.159.01)
- Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) vom 23. Dezember 1986 (StVo-04; BGS 614.159.04)
- Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16. September 1997 (StVo-05; BGS 614.159.05)

Nach Massgabe von § 130 Abs. 1 StG erteilen die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und die Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informatiksystem (§ 130^{bis} Abs. 1 StG). Das Kantonale Steueramt hat per 1. Januar 2020 im Rahmen des Informatikprojektes SOTAXX eine neue Steuerlösung (NEST) eingeführt. Mit der Implementierung der neuen Steuerlösung wurde die bestehende betriebene Lösung INES abgelöst sowie eine Datenmigration mit einem eingeschränkten Migrationsumfang vorgenommen.

Die Abteilung Sondersteuern, Nebensteuern des Kantonalen Steueramtes ist verantwortlich für die gesetzmässige, effiziente und rechtsgleiche Veranlagung der Handänderungssteuer (§ 205 ff. StG), der Nachlasssteuer (§ 217 ff. StG) sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 223 ff. StG und 233 ff. StG). Anlässlich des Informatiksystemwechsels von INES auf NEST wurde die Adresshistorie der natürlichen und juristischen Personen nicht migriert. Zudem werden neu vorherige Wohnsitzadressen nicht angezeigt.

Handänderungssteuer (§ 205 ff. StG)

Für die Beurteilung der Gesuche um steuerfreie Handänderung für dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum (§ 207 Abs. 1 lit. g StG), ist der Zugriff auf die Adresshistorie unabdingbar. Die Abteilung Sondersteuern, Nebensteuern prüft anlässlich der 2. Kontrolle (ca. 3 Jahre nach der Handänderung), ob die Gesuchsteller an der betreffenden Adresse Wohnsitz genommen und mindestens ein Jahr dort gewohnt haben. Bei durchschnittlich ca. 2'000 Gesuchen um steuerfreie Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum pro Jahr handelt es sich um ein Massengeschäft; die Kontrolle hat effizient, wirtschaftlich und rechtsgleich zu erfolgen.

Schenkungssteuer (§ 233 ff. StG)

Bei der Schenkung von beweglichem Vermögen besteht die Steuerpflicht, wenn der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat (§ 235 Abs. 2 lit. a StG). Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung (§ 237 StG). Folglich hat das Kantonale Steueramt zu prüfen, ob der Schenker seinen Wohnsitz zum Schenkungszeitpunkt im Kanton hatte. Abhängig von der Schenkungssteuermeldung kann der Vollzug der Schenkung mehrere Jahre zurückliegen. Weiter sind von der Steuerpflicht befreit u.a. der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern (§ 236 StG). Bei der Beurteilung einer Schenkung und korrekten Veranlagung einer Schenkungssteuer ist der Zugriff sowohl auf die Adresshistorie als auch auf die Personenbeziehungen unabdingbar.

Die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich insbesondere aus den vorgenannten Erlassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt die Abteilung Sondersteuern, Nebensteuern die Personendaten gemäss der folgenden Ziffer 5 (Datenberechtigungen).

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

| Datenraum | Werte |
|-----------------|--|
| Personenstatus | Aktiv / Tod / Weggezogen / Bezugsperson |
| Meldeverhältnis | Niederlassung / Aufenthalt / Andere |
| Zeitraum | Testanträge sind auf 12 Monate befristet |

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Personen-History einsehen

Liste zum Ausdrucken

Details einer Person drucken

Gemeindeübergreifende Gesamt-History der Person

5 Datenberechtigungen

Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Gemeinde Person-ID

Versicherungsnummer (AHVN13)

Namen

Allianzname

Rufname

Lediger Name

Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt

Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt

Name im ausländischen Pass (Vorname, Nachname)

Name gemäss Deklaration (Vorname, Nachname)

Zivilstand

Zivilstand

Datum der Zivilstandsänderung

Trennungsbeginn

Trennungsende

Auflösungsgrund

Trennung

Amtlicher Nachweis Zivilstand

| | |
|----------------------|---|
| Adressdaten | Meldegemeinde Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet) Umzugsdatum Zuzugsdatum Herkunftsort (Herkunft Adresszeile 1, Herkunft Adresszeile 2, Herkunftsadresse, Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunfort, BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland, BFS Ländercode, Herkunftsland) Wegzugsdatum Zielort (Ziel Adresszeile 1, Ziel Adresszeile 2, Zieladresse, Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland) |
| Beziehungen | - |
| Verschiedenes | Todesdatum Personenstatus |

6 Entscheide Berechtigungsgremien

Datenschutz

Petermann Judith, Powell Julian

Entscheid

Annahme Annahme mit Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift



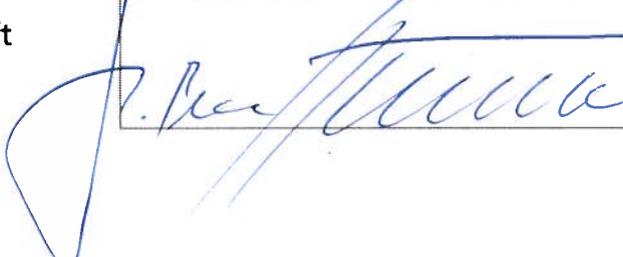
Koordinationsgruppe GERES - Gemeinden

Beuttenmüller Matthias, Mohni Regula, Grob Stefanie

Entscheid

Annahme Annahme mit Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift

 17. März 2022

GERES Berechtigungs- ausschuss

Bühlmann Andreas

Entscheid

Annahme Annahme mit Vorbehalt Ablehnung

Datum/Unterschrift

 24.3.22